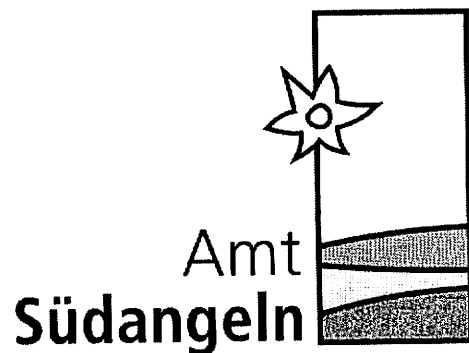


# Mitteilungsblatt



***Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,  
Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,  
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,  
Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby***

Nr. 12

Böklund, 03. April 2009

3. Jahrgang

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Südangeln und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto,  
Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

# **Inhaltsverzeichnis**

**zum Mitteilungsblatt Nr. 12/2009**

## **Amtlicher Teil:**

**Seite**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	50 – 51
Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Stolk	52

## **Nicht amtlicher Teil:**

Ausschuss für Umwelt und Entsorgung der Gemeinde Struxdorf

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die **Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby** werden in der Zeit

**vom 18. Mai bis 22. Mai 2009**  
**während der allgemeinen Öffnungszeiten in der**  
**Amtsverwaltung Südangeln, 24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 13,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (18. – 22. Mai 2009), spätestens am **22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde **-Amt Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 13-** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Kreis Schleswig-Flensburg** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17. Mai 2009**, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22. Mai 2009** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Juni 2009, 18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Böklund, den 30.03.2009



Die Gemeindebehörde  
Amt Südangeln – Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag

*Eberhardt*  
Eberhardt

- 52 -

# GEMEINDE STOLK

## Der Bürgermeister



Abt.:  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Stolk \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780  
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04623/517

Stolk, den 31.03.2009

### EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung, die am

**Montag, dem 20. April 2009, um 20.00 Uhr,**

**in der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Stern“**

stattfindet, lade ich Sie ein.

#### ***Tagesordnung***

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 23.02.2009
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über die
  - a) Jahresrechnung 2008
  - b) über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2008
5. Beratung über einzelne Vorhaben in Stolk
  - a) Breitbandausbau
  - b) Windenergienutzung
  - c) Nennung von weiteren Aufgaben
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Heiner Paulsen

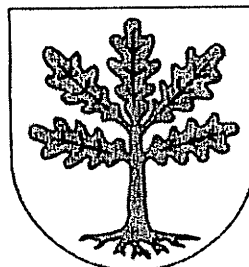
---

#### Verteiler:

- an alle Gemeindevertreter/-innen
- Herrn LVB Heiko Albert
- Protokollführerin Lydia Eberhardt

# GEMEINDE STRUXDORF

## Der Bürgermeister



Abt.:  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Struxdorf \* Postfach 11 52 \* 24858 Böklund

Mitteilungsblatt (nicht amtlicher Teil)

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623/780  
Telefax 04623/7830

☎ Bürgermeister 04623/180022

Struxdorf, den 02.04.2009

### EINLADUNG

Zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Entsorgung lade ich  
für

**Samstag, dem 18. April 2009 , um 10.00 Uhr,**  
**in das Claus-Brix-Hus, Struxdorf,**

ein.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 23. September 2008
2. Gestaltung des Kastanienplatzes (Besichtigung vor Ort)
3. Kastanien Hardeseiche (Besichtigung vor Ort)
4. Verschiedenes

gez. Martin Diedrichsen  
Ausschussvorsitzender